

Name der Gesellschaft  
Bergbau=Aktiengesellschaft Glück=Auf.

会社名  
グリュック = アオフ鋳山株式会社

認可年月日  
1856.10.13.

業種  
鋳山精錬

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1856, SS.813-823.

ファイル名  
18561013BAGGA\_A.pdf

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 64.** Düsseldorf, Freitag den 14. November 1856

Nr. 1200.) Statut der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Glück-Auf“ zu Mülheim an der Ruhr.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

„Auf ihren Bericht vom 16. September d. J. genehmige Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Actien-Gesellschaft Glückauf“ mit dem Domicil zu Mülheim an der Ruhr, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, und bestätige deren in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 1. August d. J. festgestellte Statuten.

Berlin, den 13. October 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegangen.) von der Gehdt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche

Arbeiten und den Justiz-Minister.

Ich hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben dem Geheimten Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin den 24. October 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

von der Gehdt.

### V e r h a n d e l t

zu Mülheim an der Ruhr den ersten August Achtzehnhundertsechsfundfünfzig.

Vor dem unterzeichneten zu Duisburg wohnenden Rechts-Anwalt und für den Bezirk des königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm bestellten Notar Justiz-Rath Heinrich Wilhelm Goedicke, den beiden nachbenannten, dem Notar bekannten Instrumentenzeugen, nämlich dem Schiffer Hermann Rieckmann hier selbst wohnhaft und Kutscher Franz Donike, in Ruhrort wohnhaft, welche, wie auch der instrumentirende Notar versichern, daß ihnen allen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis einschließlich neun des Gesetzes vom ersten August Achtzehnhundert fünf und vierzig, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten, von der Theilnahme an nachstehender Verhandlung ausschließen, war heute gegenwärtig:

A. der Kaufmann Herr Clemens August Kuhfus,

B. der Kaufmann Herr Ernst Redelmann,

C. der Kaufmann Herr Wilhelm Becker sämmtlich hier selbst wohnhaft,

D. der Kaufmann Herr Marius Spalmius van der Binde, zu Ruhrort wohnhaft,

E. der Gutsherr Herr Daniel Morian zu Neumühl wohnhaft.

Sämmtliche Herrn Comparenten, dem instrumentirenden Notar, persönlich und als dispositionsfähig erkannt, erklärten übereinstimmend, daß durch notariellen Vertrag vom fünfzehnten Februar dieses Jahres sie Herren Comparenten und außerdem viele andere Personen, vorbehaltlich Allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung, die Bergbauactiengesellschaft „Glück-Auf“ mit dem Wohnsitz in Mülheim an der Ruhr gegründet und deren Statuten entworfen haben. An diesen habe die Königliche Staatsregierung seinige Aenderungen und Zusätze vorgeschrieben und da die Herrn Comparenten in dem vorgedachten Vertrage vom fünfzehnten Februar, mit der speciellen Befugnis die Statuten je nach dem Verlangen der Königlichen Staatsregierung abzuändern oder zu ergänzen zu Comité-Mitgliedern erwählt seien, so setzen sie, von dieser Befugnis Gebrauch machend und dem Verlangen der Königlichen Staatsregierung entsprechend, die Statuten der Bergbau-Actiengesellschaft „Glück-Auf“ für sie Herrn Comparenten und alle jetzige und künftige Gesellschaftsmitglieder verbindend, hiermit fest wie folgt:

### Statuten

der Bergbau-Actiengesellschaft „Glück-Auf“,  
Bergbau-Actiengesellschaft auf Steinkohlen und sonstige Mineralien, zu Mülheim an der Ruhr.

**I. Zweck und Dauer der Gesellschaft.**  
§. 1. Unter dem Namen „Bergbau-Actiengesellschaft „Glück-Auf““ wird in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundertdreiundvierzig eine Actiengesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domil in Mülheim an der Ruhr hat.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nacheinander folgende Jahre bestimmt, anfangend an dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung erteilt werden wird. Die Verlängerung der Dauer ist zulässig nach §. Zweiundzwanzig.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist Erwerbung von Steinkohlenwerken und Muthungen sowie von andern Bergwerken innerhalb der Bezirke der Königlichen Bergämter zu Bochum und Essen, die Ausbeutung dieser Werke, die Förderung und Verwertung der Mineralien und Steinkohlen und sonstiger Produkte aus denselben, Bereitung von Coaks, und die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von der Gesellschaft zu bestimmenden Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäulichkeiten, Vorrichtungen und Räume, sowohl über als unter Tage, und aller zur Erreichung des vorbemerkten Zweckes erforderlichen Rechte.

II. Grundkapital, Aktien, Einzahlung, Cession, Verlust derselben.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von Sechshundertundfünftausend (605,000) Thaler Preussischen Courants festgesetzt, repräsentirt durch Neuhundertachtundsechszig (968) Aktien von je Sechshundertfünfundzwanzig Thalern Nominalworth. Die Erhöhung des Grundkapitals ist zulässig nach Maßgabe des §. Zweiundzwanzig.

Kein Aktionair haftet über den Betrag seiner Aktien hinaus für Schulden der Gesellschaft.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die Zeichnung des ganzen Grundkapitals erfolgt und der Königlichen Regierung in authentischer Form nachgewiesen sein wird.

§. 4. Die Aktien werden nach fortlaufenden Nummern auf den nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichneten Inhaber ausgestellt und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen.

Das Aktienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftige stattfindende Uebertragung jeder Aktie eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Aktie nach und nur dieser wird als Inhaber anerkannt.

Die Uebertragung der Aktien ebenso, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthumes einer Aktie, erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars,

Schemnach die stattgehabte Uebertragung in das Aktienregister eingetragen und von dem Vorstande, unter Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern, auf der Aktie vermerkt wird.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und des Cessionars zu prüfen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

§. 5. Von dem Nominalbetrage einer jeden Aktie müssen spätestens bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Tage der landesherrlichen Bestätigung Vierhundertfünfzig Thaler bei der Gesellschaftskasse oder einem vom Vorstande zu bezeichnenden Bankhause innerhalb der Königlich preussischen Rheinprovinz baar eingezahlt sein. Der Rest des Aktienbetrages wird durch den Vorstand in angemessenen Raten eingefordert werden. Die Aufforderungen zu solchen Ratenzahlungen sollen vier Wochen vor dem zu bestimmenden Zahlungstage durch die im § dreiundzwanzig bezeichneten Blätter erfolgen.

Ueber die Ratenzahlungen werden Interimssquittungen nach dem Formular A. \*) ertheilt.

§. 6. Wer den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nicht bis zum Zahlungstage einzahlt, muß von da an sechs Prozent Zinsen zahlen. Wer aber zwei Monate nach demjenigen Tage, an welchem in den im § dreiundzwanzig bezeichneten Blättern eine allgemeine Einzahlungserinnerung erschienen und an ihn speciell eine besondere Einzahlungserinnerung per recommandirten Brief eingesandt sein wird, den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nebst Zinsen nicht rechtzeitig haben wird, der soll von dem Vorstande, nach dessen Wahl, entweder seiner Betheiligung als Aktionair in Betreff der im Verzuge stehenden Aktien und der bis dahin darauf eingezahlten Raten für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des eingeforderten Betrages nebst Zinsen angehalten werden. Im ersten Falle wird die Aktie vom Vorstande für erloschen erklärt und diese Erklärung durch die im § dreiundzwanzig bezeichneten Blätter veröffentlicht. An Stelle solcher erloschenen Aktien kann der Vorstand eben so viele neue Aktien ausgeben und für Rechnung der Gesellschaft verkaufen.

So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts angerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 7. Die Aktien werden nach dem unten stehenden Formular B. \*) auszufertigt und dem Aktionair, sobald der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist, gegen Rückgabe aller auf jene Aktie bezüglichen Interimssquittungen ausgehändigt.

Mit jeder Aktie werden nach dem Formulare C. \*) ausgestellte Dividendenscheine auf fünf Jahre nebst Talon ausgereicht und diese im je fünften Jahre erneuert werden.

Verlorene oder abhanden gekommene Aktien werden dem im Aktienregister eingetragenen Inhaber derselben nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewirkter Amortisirung durch neue Aktien ersetzt, welche hinter der Aktien-Nummer die Bemerkung enthalten, daß diese Aktien als Duplikat-Aktien auszufertigt, nachdem die ursprünglichen Aktien derselben Nummern durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gültig erklärt worden seien. Zu dem Ende muß die Original-Ausfertigung gedachten, mit dem Aktostempel der Rechtskraft zu versehenen Urtheils dem Vorstande übergeben werden und im Archive der Gesellschaft aufbewahrt bleiben. Alle dadurch entstehenden Kosten fallen dem Aktionair zur Last. Eine Mortification der Dividendenscheine findet nicht Statt.

\*) f. pag. 821 und 822.

### III. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

#### A. Von den Generalversammlungen.

§. 8. Die Generalversammlung, welche die Gesamtheit der Aktionäre repräsentirt, beschließt mit Ausnahme der im § Zweiundzwanzig bestimmten Fälle nach absoluter Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind für jeden Aktionär verbindlich und können nur durch Generalversammlungsbeschluss abgeändert werden.

§. 9. Der Besitz von je zwei Aktien giebt Eine Stimme in den Generalversammlungen. Als Bevollmächtigte werden nur Mit-Aktionäre und auf Grund von beglaubigten Vollmachten zugelassen.

Zu dieser Beglaubigung ist jeder Beamte befugt, welcher ein Dienstregel führen darf und führt. Jedoch können moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Minderjährige oder sonst Bevormündete durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionäre sind.

Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich, oder als Bevollmächtigter Stimmen mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Wer an der Generalversammlung Theil nehmen will, hat bei einem vom Vorstände zu bezeichnenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen anzeigt, die er vertritt. — Vollmachten müssen schon Tages vorher dem Vorstände eingereicht sein, wenn auf Grund derselben die Vertretung zugelassen werden soll.

Ein auf Grund obiger Eintritts- und Stimmkarten, welche sämmtlich beim Eintritt der Aktionäre in das Versammlungslokal abgegeben werden müssen, vom Vorstände angefertigtes und als richtig bezeichnetes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Aktionäre liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmbefugniß sämmtlicher anwesenden und vertretenen Aktionären, und ist dem über die Verhandlungen der Generalversammlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle beizufügen und mit diesem auszufertigen.

Nur derjenige, welcher während der letzten vollen sechs Wochen vor dem Generalversammlungstage als Inhaber von Aktien im Aktienregister eingetragen war, oder wenigstens sechs Wochen vor dem Generalversammlungstage die Cession und Aktie dem Vorstände zur Eintragung ins Aktienregister übergeben resp. eingekandt hat, ist zur Ausübung des Stimmrechts dieser Aktie befugt.

§. 10. Der Präsident des Vorstandes eröffnet jede Generalversammlung und beräthelt letztere zur Wahl ihres Vorsitzenden für die Dauer der Versammlung. Dieser gewählte Vorsitzende ernennt zwei Stimmzähler. Alle Vorstandsmitglieder sind zu diesen Funktionen eines Generalversammlungs-Präsidenten und der Stimmzähler ebenfalls wählbar. Die Abstimmungsart wird bei der Wahl des Generalversammlungs-Präsidenten von dem dieselbe leitenden Vorstandspräsidenten bestimmt.

§. 11. Die Protokolle über die Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und Namens der Versammlung von dem Generalversammlungs-Präsidenten, zwei vom Vorstands-Präsidenten ernannten Vorstandsmitgliedern und zwei andern Aktionären, welche die Generalversammlung nach der von ihrem Präsidenten zu bestimmenden Abstimmungsart wählt, vollzogen.

§. 12. Alljährlich im Monat Mai soll an einem vom Vorstände zu bestimmenden Sonnabend die öffentliche Generalversammlung stattfinden.

Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder auf den Antrag von Aktionären, welche zusammen Zweihundertfünfundzwanzig Aktien repräsentiren, durch den Vorstand, oder nach § Fünfundzwanzig durch den Königlichen Commissar berufen.

Jede Generalversammlung findet im Domicil der Gesellschaft Statt. Die Einladungen zu denselben müssen durch die im § Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter, und zwar durch zweimalige, mit Zwischenräumen von wenigstens Acht Tagen erfolgende Einrückungen geschehen und den Ort der Versammlung bezeichnen. Beide Einrückungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Generalversammlungstage in allen jenen Blättern gestanden haben.

Jede Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung muß außerdem den Gegenstand der Berathung kurz andeuten. Andere, als solche mit der Einladung bekannt gemachte Gegenstände können in einer außerordentlichen Generalversammlung nicht zur Beschlußfassung gebracht werden. In der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung dagegen können, mit Ausnahme der im § Zweiundzwanzig besprochenen Fälle, alle Gesellschaftsfragen angeregt und daran geknüpfte Anträge ohne Weiteres zur Abstimmung und Beschlußfassung gebracht werden.

Dem Generalversammlungspräsidenten und beiden Stimmsammlern, in Verbindung mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern, soll es jedoch freistehen, durch einen, durch Stimmenmehrheit unter sich zu fassenden Beschluß dergleichen Angelegenheiten zu einer besondern außerordentlichen Generalversammlung zu verweisen, welche vor Ablauf von zwei Monaten abgehalten sein muß.

Fälle des § Zweiundzwanzig können in einer ordentlichen Generalversammlung nur dann zur Beschlußfassung kommen, wenn die Einladung zu dieser ordentlichen Versammlung die Befähigung enthält, daß über Verlängerung oder über Auflösung der Gesellschaft, über Vermehrung des Aktienkapitals, oder über Aufhebung oder Abänderung des oder der nach Nummern zu bezeichnenden Paragraphen des Statuts werde berathen und Beschluß gefaßt werden.

#### B. Vom Vorstande.

§ 13. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand repräsentirt.

Die Wahl desselben erfolgt in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung durch diese, und zwar durch absolute Stimmenmehrheit durch Stimmzettel aus der Zahl derjenigen Aktionäre, welche mindestens fünf Aktien besitzen. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande aus, und zwar am Tage der ordentlichen Generalversammlung, nach dem Dienstatte und bei gleichem Dienstatte nach dem Loose.

Beim Antritte seines Amtes und für die Dauer desselben, hat jedes Vorstandsmitglied fünf schuldensfreie Aktien im Archive der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles dasjenige haften, wofür das Vorstandsmitglied aus seiner Amtsführung überhaupt haßbar und verantwortlich ist.

Die Namen der Vorstandsmitglieder werden durch die im §. Dreiundzwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht, und erhält jedes Vorstandsmitglied eine Ausfertigung des ihn betreffenden gerichtlichen oder notariellen Wahlprotokolles zu seiner Legitimation.

§ 14. Im Falle des Absterbens oder Austrittes eines oder zweier Mitglieder des Vorstandes besetzt letzterer durch einen gerichtlich oder notariell constatirten Wahlakt provisorisch und so lange deren Stelle, bis die Generalversammlung eine Neuwahl trifft.

Möchte die Zahl der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder auf weniger als drei sich vermindern, so muß sofort von den übrigen eine außerordentliche Generalversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden. Alle dergleichen Ergänzungswahlen für außerordentliche Vakanzten unter den Vorstandsmitgliedern beziehen sich nur auf den Zeitraum, während dessen das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren hatte.

§ 15. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle. Der Präsident, in Verbindungsfällen dessen Stellvertreter, ist den Bezugsbehörden gegenüber der Repräsentant der Gesellschaft.

Der Vorstand versammelt sich wenigstens alle vier Wochen einmal auf der Zeche. Zu einem gültigen Vorstandsbeschlusse ist die Theilnahme von wenigstens drei Mitgliedern desselben notwendig.

§. 16. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte, schließt mit ihnen Verträge ab und bestimmt ihre Besoldung.

Zum Abschlusse solcher Verträge über zehn Jahre hinaus, ist die Genehmigung der Generalversammlung notwendig.

Auch zur Veräußerung von Immobilien, zur Aufnahme verzinslicher Darlehne und zur Stellung von Hypotheken bedarf es in jedem, Zehntausend Thaler übersteigenden Falle der Genehmigung der Generalversammlung. Immobilien, mit Ausnahme von Muthungen und Bergwerken, durch lästige Verträge zu erwerben, soll der Vorstand ohne Rücksrage, bei der Generalversammlung befugt sein. — Lieferungsverträge über Produkten-Verkäufe Namens der Gesellschaft als Verkäuferin abzuschließen ist der Vorstand ohne Generalversammlungsbeschlus befugt, jedoch nicht über ein volles Jahr hinaus.

### C. Jahresrechnung und Dividende.

§. 17. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnung und die Bilanz des Gesellschaftsvermögens an, und stellt dieselbe spätestens bis am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht und mit drei Stellvertreten in der jedesmaligen, zunächst vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl der Aktionaire zur Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz gewählt sein muß. Diese Commission prüft die Rechnung und die Bilanz und erstattet darüber in der jedesmaligen ersten ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für bescharrigt angenommen.

§. 18. Die Bilanz und Jahresrechnung wird nach folgenden Grundfäzen festgestellt:

- a) die Kaufpreise von Bergwerken, Muthungen, Immobilien, Maschinen und Geräthschaften und überhaupt aller neuen Erwerbungen werden aus dem Stammvermögen der Gesellschaft berichtigt; ebenso werden die Kosten sämtlicher haulicher Anlagen über und unter Tage, Schächte, Querschläge und überhaupt aller Vorrichtungen zum Bergbau der Wasserleitungen und so weiter aus dem Stammvermögen der Gesellschaft bestritten.
- b) Von dem Erwerbsspreise der Bergwerke und von den Kosten der Schächte und sonstigen Vorrichtungen wird jährlich ein halbes Prozent abgeschrieben.
- c) Von den Erwerbsspreisen der Maschinen und Geräthschaften werden jährlich fünf Prozent abgeschrieben.
- d) Von den Erwerbsspreisen der Grundstücke, sowie von den Gebäulichkeiten wird Nichts abgeschrieben, vielmehr werden sämtliche Reparaturen an den Gebäuden, inclusive Wasserleitungen aus den jährlichen Revenüen; bei eintretenden Unglücksfällen oder größeren Reparaturen aber aus dem Reservefond bestritten.
- e) Die bis zum Schlusse des Kalenderjahres geförderten Kohlen werden zum laufenden Verkaufspreise in die Rechnung mit aufgenommen.
- f) Fünfzehn Prozent desjenigen Ueberschusses des Jahresgewinnes, welcher sich nach Abzug aller Gehälter, mit Ausnahme des sub g. gedachten Vorstandsgehalts, aller Löhne, überhaupt aller Betriebskosten exclusive der aus dem Stammvermögen zu deckenden Vorrichtungskosten aller Art, ferner nach Abzug aller Steuern und Abgaben, laufenden Reparaturen und so weiter ergibt, werden zur Bildung resp. eintretenden Falles zur Ergänzung des angegriffenen Reservefonds verwendet.

g) Von dem alsdann sich ergebenden Ueberschusse geht das in §. Zwanzig gedachte Gehalt des Vorstandes ab, und der alsdann verbleibende reine Ueberschuß wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am ersten Juli auf dem Gesellschaftsbureau, oder bei, durch den Vorstand zu bezeichnenden Bankhäusern in Berlin, Elberfeld, Frankfurt a. Main oder Darmstadt gegen Aushändigung des Dividendenscheines an den Vorzeiger desselben.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Verfalltage an gerechnet.

Die oben für die jährlichen Abschreibungen angenommenen Prozentsätze können, wenn sie sich durch die Erfahrung als angemessen nicht bewähren, durch Generalversammlungsbeschluß, unter hinzutretender Genehmigung der Königlichen Regierung, abgeändert werden.

Die Vermögensbilanz ist alljährlich sofort nach der ordentlichen Generalversammlung der Königlichen Regierung einzureichen und außerdem durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

#### D. Reservefond.

§. 19. Durch die im §. Achtzehn angeordnete Einbehaltung von fünfzehn Prozent, soll ein Reservefond bis zur Höhe von zehn Prozent des emittirten Aktienkapitals gebildet, und im Falle der Verringerung desselben wieder ergänzt werden. Ueber seine Verwendung kann nur die Generalversammlung durch gültigen Beschluß Bestimmung treffen. Diese bestimmt also spätestens in der nächsten ordentlichen Generalversammlung, ob eine im Laufe des Jahres aus diesem Fond vortheilhafteste etwa geleistete Zahlung darauf übernommen werden soll.

#### E. Gehalt des Vorstandes.

§. 20. Der Vorstand erhält, wie schon im §. Achtzehn unter g. angedeutet ist, für seine Mühewaltung eine Entschädigung, und zwar wird diese auf fünf Prozent des nach obigen Grundsätzen berechneten Jahresüberschusses, mindestens aber auf Tausendfünfhundert Thaler und höchstens auf Dreitausend Thaler für das betreffende Rechnungsjahr für den Gesamtvorstand hiermit festgesetzt. Reise- und Beehrungskosten für ihre Reisen zum Domicilorte der Gesellschaft oder zum Betriebsortale, werden den Vorstandsmitgliedern nicht vergütet, wohl aber die Kosten anderer Reisen und sonstige baare Auslagen.

§. 21. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domicil im Bezirke des Kreisgerichts zu Duisburg.

Alle Insnuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicilorte wohnende, von dem Aktionair zu bestimmende Person nach Maßgabe der Sen Zwanzig und Einundzwanzig, Theil Eins Titel Sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person, auf dem Secretariate des Kreisgerichts zu Duisburg.

#### IV. Abänderungen der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§. 22. Jede Abänderung der Statuten, jede Vermehrung des Aktienkapitals, sowie die Verlängerung oder die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragsfrist, kann nur dann in einer Generalversammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden, wenn die Generalversammlung ausdrücklich für diesen Zweck zusammenberufen ist, und darin drei Viertel sämmtlicher Aktien durch ihre Inhaber oder Bevollmächtigte resp. statutenmäßige Vertreter repräsentirt sind, und von diesen zwei Drittel für die Abänderung des Statuts, resp. für die Vermehrung des Aktienkapitals, oder für die Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft stimmen.

Sobald die zur Fassung eines Beschlusses nach Vorstehendem erforderliche Anzahl von Aktionairen nicht erscheint, sind sämmtliche Aktionaire zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In dieser zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Aktionaire ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschluß zu fassen; doch ist auch in



dieser zweiten Generalversammlung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Aktionären in der Vorladung zur zweiten Generalversammlung zu eröffnen.

In allen diesen Fällen ist die Gültigkeit des Beschlusses von der landesherrlichen Genehmigung abhängig. Im Falle die Generalversammlung die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat dieselbe Versammlung sofort über die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschaftsvermögens und überhaupt der Liquidation der Gesellschaft durch absolute Stimmenmehrheit Bestimmung zu treffen — ein Beschluß, welcher, als mit dem Auflösungsbeschlusse selbst ein Ganzes bildend, derselben landesherrlichen Bestätigung unterliegt.

#### V. Bekanntmachungen.

§. 23. Sämmtliche, von der Gesellschaft oder vom Vorstande ausgehende Einladungen, Aufforderungen und Bekanntmachungen müssen erfolgen durch Einrückungen in den „Preussischen Staatsanzeiger,“ den in Frankfurt am Main erscheinenden „Actionair,“ die „Kölnische Zeitung,“ die „Elberfelder Zeitung,“ die zu Essen erscheinenden „Allgemeine Politische Nachrichten,“ die in Bremen erscheinende „Weser Zeitung“ und die zu Duisburg erscheinende „Rhein- und Ruhr-Zeitung.“ Im Falle eines oder mehrere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt und genügt bis dahin, daß dies geschehen, die Publikation durch die übrig gebliebenen Blätter.

Außerdem ist die königliche Regierung zu Düsseldorf befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist sodann durch das Amtsblatt gedachter Regierung zu veröffentlichen.

#### VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 24. Alle auf die Gesellschaft bezüglichen Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft resp. den Organen der letztern sollen, mit Ausschließung der ordentlichen Gerichte, durch Schiedsrichter entschieden werden. Derjenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat seinerseits sofort den Schiedsrichter zu bezeichnen. Der andere Theil ist verpflichtet, seinerseits den Schiedsrichter innerhalb vierzehn Tagen zu ernennen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist auch der zweite Schiedsrichter von dem provocirenden Theile ernannt wird. — Beide Schiedsrichter müssen im Kreise Duisburg wohnen und anwesend sein.

Jeder Theil hat bei Ernennung des Schiedsrichters gleichzeitig eine schriftliche Erklärung desselben über die Annahme des Schiedsrichteramtes beizufügen. — Innerhalb acht Tagen präklusivischer Frist nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters, muß der provocirende Theil den Streitpunkt schriftlich den Schiedsrichtern vortragen resp. einreichen und gleichzeitig dem andern Theile Abschrift davon übersenden, welcher dann innerhalb acht Tagen präklusivischer Frist eine schriftliche Entgegnung den Schiedsrichtern einzuhändigen und dem Gegner davon eine Abschrift mitzutheilen hat.

Nach Ablauf dieser Frist treten die Schiedsrichter sofort zusammen.

Können sie sich nicht einigen, so bleibt ihnen die Wahl des Obmanns überlassen. Können sie sich über diese Wahl nicht einigen, so hat jeder Schiedsrichter einen Obmann zu bestimmen und das Loos entscheidet dann zwischen beiden Obmännern.

Verzögert aber ein Schiedsrichter die Theilnahme an der Wahl des Obmannes länger als vierzehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung des andern Schiedsrichters hierzu, so ist der von dem Letztern ernannte Obmann als ernannt zu betrachten und zur sofortigen Entscheidung berufen.

Schiedsrichterliche Entscheidungen können nur wegen Nichtigkeit, gemäß Sen Hundertzweiund-  
 nebenzig und folgende Theil Eins Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

VII. Aufsichtsrecht des Staats.

§. 25. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des  
 Aufsichtsrechts für beständig, oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht  
 nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlungen oder sonstige Organe der Gesellschaft  
 gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den  
 Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft,  
 sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

VIII. Besondere Pflichten der Gesellschaft gegen die Gemeinde.

§. 26. Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in welcher sie Bergwerke  
 erwirbt, oder deren Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhte  
 Kosten für Kirchen- und Schulbedürfnisse, sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den  
 durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

IX. Transitorische Bestimmungen.

- §. 27. A. Ein aus den Herren Clemens August Ruhfuß, Ernst Redelmann und  
 Wilhelm Becker in Mülheim, Smalnius van der Vinden in Rubroet und Daniel  
 Morian zu Neumühl bestehendes Comité leitet alle Angelegenheiten der Gesellschaft  
 bis zur Allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung und Publikation der Statuten.  
 B. Dieses Comité und auch jedes einzelne Mitglied desselben ist befugt, je nach dem  
 Verlangen der Königlichen Staatsregierung die Gesellschafts-Statuten mit aller Rechts-  
 verbindlichkeit für die Aktionäre abzuändern oder zu ergänzen, Aktienzeichnungen und  
 Beitrittserklärungen vorzunehmen.  
 C. Mit der gesetzlichen Publikation der Statuten resp. der Bestätigung derselben erhält  
 das Comité alle Rechte und Pflichten, welche die Statuten dem Vorstande beilegen.  
 Das Comité ist vom gedachten Zeitpunkte an der wirkliche Vorstand der Aktiengesell-  
 schaft und seine Mitglieder scheiden aus und werden ergänzt, in der Zeit und Reihenfolge  
 wie dies die Statuten beim Vorstande bestimmen.

Formular A.

Interims-Quittung

für die Aktie Nr. XXXXXXXXXX

der Bergbau-Aktiengesellschaft Glück-Auf zu Mülheim an der Ruhr.

Herr  
 hat an die Kasse der Bergbau-Aktiengesellschaft Glück-Auf zu Mülheim an der Ruhr  
 Thaler als Einzahlung auf die Aktie Nr. baar entrichtet,  
 und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den nähern Bestimmungen des unterm  
 landesherrlich genehmigten Statuts an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der  
 Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.  
 Mülheim an der Ruhr den

Der Vorstand.

## F o r m u l a r B

Aktie

der Bergbau-Aktiengesellschaft Glück-Auf zu Mülheim an der Ruhr.

Nr. 

über Sechshundertfünfundzwanzig Thaler Preuß. Courant.

Herr

hat an die Casse der Bergbau-Aktiengesellschaft Glück-Auf zu Mülheim an der Ruhr Sechshundertfünfundzwanzig Thaler Preussischen Courants entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unterm . . . . . landesherrlich bestätigten Statuts verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Mülheim an der Ruhr den . . . . .


Der Vorstand.

(An der Seite soll gedruckt stehen:)

Zugleich mit dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine für die Jahre 18 . . bis incl. 18 . . nebst Talon dem Inhaber ausgehändigt. Diese Ausgabe fünfjähriger Dividendenscheine nebst Talon wird mit Ablauf des je fünften Jahres wiederholt werden.

## F o r m u l a r C.

(Erster) Dividendenschein

zur Aktie Nr. 

der Bergbau-Aktiengesellschaft Glück-Auf zu Mülheim an der Ruhr.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18 . . diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Mülheim an der Ruhr den . . . . .

Der Vorstand.

(Facsimilia aller Unterschriften der Vorstandsmitglieder und außerdem die Unterschrift eines derselben.)

Eingetragen im Dividendenregister Nr. . . .

(An der Seite, quergedruckt soll stehen:)

§. 18. der Statuten. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Verfalltage angerechnet. !

(Je fünf dieser Dividendenscheine bilden ein Blatt, an dessen Seite, quergedruckt, stehen soll, und zwar:

(A. auf der Vorderseite:)

Bergbau-Aktiengesellschaft Glück-Auf zu Mülheim an der Ruhr.

Anweisung zur Aktie Nr. . . . .

Eingetragen im Couponregister Nr. . . . .

(B. auf der Rückseite:)

Inhaber dieses empfängt am . . . . . 18 . . . . gegen diese Anweisung die (zweite) Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Der Vorstand

der Bergbau-Aktiengesellschaft Glück-Auf  
zu Mülheim an der Ruhr.

Vorüber dieser Akt, welcher im Beisein der Zeugen durch den Notar den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und unterschrieben ist.

(Gezeichnet auf der Urschrift.)

Daniel Morian. Wilhelm Becker. Clemens August Kubfuß.  
Ernst Nebelmann. Marius Swalmius van der Linden.

Und wir Notar und Zeugen attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, Statt gehabt hat, dieselbe insbesondere durch den Notar im Beisein der Zeugen den Interessenten laut vorgelesen, und von diesen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Hermann Bleckmann. Franz Donike.  
Heinrich Wilhelm Goetze: Justizrath, Notar.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.**

(Nr. 1658) Belobung wegen Lebensrettung betr. I. S. II. Nr. 10165.

Der Steinhauer Wilhelm Lodenscheid von hier, hat am 31. Juli d. J. mit großer Unererschrockenheit in Gemeinschaft mit dem Kaufmann Froisheim aus Köln, dem Orgelspieler Joseph Wallraff und dem Tagelöhner Wilh. Piro von hier den Direktor der Köln-Mindener Eisenbahn, Carl Windscheid, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese lobenswerthe und menschenfreundliche That hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß, indem wir bemerken, daß dem Wilhelm Lodenscheid die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden ist.

Düsseldorf den 30. October 1856.

(Nr. 1659.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Königl. Regierungsrath und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11. Februar 1854 ertheilte Patent:

auf eine atmosphärische Eisenbahn,  
ist erloschen. Düsseldorf den 11. November 1856.

(Nr. 1660.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8. November 1856 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, so weit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 12. November 1856.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

(Nr. 1661.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke bei der Ober-Post-Direktion zu Düsseldorf betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingefandte unbestellbare Gegenstände:

- 1) ein Rockhalter, am 24. Juni c. in der Passagierstube in Elberfeld gefunden;
- 2) eine Tabackspfeife, am 26. Juni c. im Elberfeld-Nemscheider Personenpost-Wagen gefunden;
- 3) eine leere Kiste an Jäger in Düsseldorf, A. B. 10 signirt und 6 Pfd. 10 Loth schwer, am 1. Februar c. in Essen zur Post gegeben;
- 4) ein baumwollener Regenschirm und eine Brieftasche, im Juni c. in Essen auf dem Posthausflur gefunden;